

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für VeranstaltungsteilnehmerInnen

Gültig ab den 1.10.2024

§1 Dauer und Ausgestaltung

- 1) Der Aufbau muss am Eröffnungstag spätestens drei Stunden vor Beginn beendet sein. Ausnahme hiervon bilden Lebensmittelstände, diese müssen 6 Stunden vor Markteröffnung betriebsbereit sein, um eine ordnungsgemäße, schnelle und saubere Lebensmittelkontrolle zu gewährleisten.
- 2) Der Mitwirkende achtet insbesondere darauf, seinen Stand feuer- und sturmfest zu gestalten. Insbesondere bei der Anbringung von Lampen ist darauf zu achten, dass keinerlei brennbare Stoffe mit der Lampe in Berührung kommen.
- 3) Die Standbetreibenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Kleidung und der Stand dem Ambiente der Veranstaltung entsprechen. Elektrische Beleuchtung muss dezent erfolgen und dem Thema der Veranstaltung angepasst gestaltet sein. Bei mittelalterlichem Thema darf dies nur in Zusammenhang mit Mittelalterbeleuchtung (Kerzen, Öllampen, etc.) erfolgen. Es ist unbedingt genau darauf zu achten, dass insbesondere moderne Geräte und Accessoires, solange sie nicht auf der Warenliste aufgeführt wurden, für den Besuchenden nicht sichtbar sind.
- 4) Der/die Standinhaber:in hat während der Öffnungszeiten der Veranstaltung anwesend zu sein. Die Standbetreibenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Waren immer ausreichend lieferbar sind. Der Stand muss während der vertraglich vereinbarten Zeit geöffnet bleiben. Ware darf erst nach Marktschluss zusammen geräumt werden. Die Mitwirkenden haben dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Ende der Veranstaltung ausreichend Ware angeboten werden kann. Bei Zuwiderhandlung behält der Veranstalter sich ein Bußgeld bis in Höhe der vereinbarten Standmiete vor. Der Stand ist während der Öffnungszeiten offen und mit Ware bestückt zu

halten, die Mitwirkenden haben nüchtern an ihrem Stand zu sein.

Ist der Standbetreiber:in nicht persönlich vor Ort, ist er/sie verpflichtet den Stellvertreter:in über alle Regularien und Informationen in Kenntnis zu setzen.

- 5) Fahrzeuge müssen bis 60 Minuten vor Markteröffnung vom Gelände gefahren werden, während der Marktzeiten sowie 30 Minuten nach Marktende ist das Befahren strengstens untersagt.
- 6) Hunde sind an der Leine zu halten.
- 7) Jeder Standbetreiber:in hat Müllkörbe für das Publikum bereit zu stellen. Versorger mindestens 2 Stück a jeweils 120 Liter Fassungsvermögen.
- 8) Müll ist unverzüglich und täglich zu entsorgen, er darf nicht im oder am Stand gesammelt werden. Die Vorgaben bezüglich Mülltrennung seitens Veranstalter sind einzuhalten.
- 9) Ausnahmen 1.1-1.4 können nur durch den Veranstalter oder den Marktmeister schriftlich veranlasst werden. Verstöße hiergegen werden beim ersten Mal mit 50€, beim 2. Mal mit 100€, beim 3. Mal mit 200€, beim 4. Mal mit 400€, etc. Strafe geahndet. Die Strafe ist sofort dem Veranstalter oder Marktmeister in bar zu zahlen.

§2 Standplatzmiete

1. Der Aufbau des Standes darf erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der Standplatzmiete geleistet wurde. Bei gesonderten Absprachen kann es zu einer Abrechnung des Standgeldes zum Marktende kommen. Der Abbau darf in diesem Fall erst nach erfolgter Abschlusszahlung erfolgen.
2. Sollte die Abschlusszahlung nicht geleistet sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand wie auch die darin enthaltenen Waren sicherzustellen, eventuelle notwendige Abbaukosten wie Einlagerungskosten trägt der/die Standinhaber:in. Der/die Standinhaber:in hat in diesem Fall die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten die Abschlussrate zu zahlen, ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, sichergestellte Gegenstände und Waren bis zu Höhe der Rate zuzüglich der Unkosten zu veräußern.
3. Die Ausweitung der Standfläche sind untersagt.
4. Die Standbetreibenden verpflichten sich, dem Veranstalter eine Quittung auszustellen, die den Vorschriften des §14 Umsatzsteuergesetz, d.h. vollständige Anschrift, Steuernummer sowie

laufende Rechnungsnummer, Rechnung trägt.

§3 Lebensmittelzubereitung, Gestattungen

1. Die Standbetreibenden versichern, im Falle des Ausschankes oder der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln im Besitz sämtlicher dafür vorgeschriebenen Dokumente und Genehmigungen zu sein. Weiterhin versichern sie, dass sie im Besitz der erforderlichen Dokumentationen sind, um den Stand ordnungsgemäß betreiben zu dürfen. Bei Ausschank bzw. zum Verzehr vorgesehene Waren hat sich der/die Standbetreiber:in eine Gestattung bei dem zuständigen Ordnungsamt, Gaststättenstelle zu besorgen. Die für die Lebensmittelabgabe erforderlichen Auskünfte sind über die Lebensmittelüberwachung zu beziehen. Der/die Standbetreiber:in hat sich über sämtliche behördliche Genehmigungen zu informieren und diese umzusetzen und einzuhalten.
2. Der Veranstalter übernimmt in keinem Fall Haftung für durch die Mitwirkenden verursachten Fehler oder Schäden. Insbesondere hat sich der/die Standbetreiber:in über die aktuell geltenden Hygienevorschriften zu informieren.
3. Verpflegende Standbetreiber:innen sind verpflichtet, vom Veranstalter ausgegebene Verpflegungsmarken anzunehmen. Diese sind nach der Veranstaltung zu den abgesprochenen Konditionen mit ordnungsgemäßer Rechnung beim Veranstalter abzurechnen. Es gibt keine „Anschreibelisten“ welche dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

§4 Warenangebot

1. Sollten Waren des Sortimentes den Rahmen des Marktangebot sprengen, setzt der Veranstalter den/die Standinhaber:in bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn darüber in Kenntnis. Es sind nur mit dem Veranstalter abgesprochene Waren erlaubt. Nicht abgesprochene Waren können vor Ort von dem Veranstalter entfernt werden.
2. Der Veranstalter behält sich vor, Waren oder Warengruppen vom Verkauf auszunehmen, sollten sie dem thematischen Ambiente oder der Warenliste nicht entsprechen.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zwingende Richtpreise für bestimmte Waren oder

Warengruppen festzulegen.

4. Bei ortsansässigen Läden dürfen nur die in den Läden angebotenen Waren zum Verkauf angeboten werden.

§5 Reinigung, Strom, Wasser, Beleuchtung

1. Der/die Standbetreiber:in verpflichtet sich, seine Standfläche nach Ende der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er sie vorgefunden hat. Sollte dieses nicht geschehen, behält sich der Veranstalter Reinigungsgebühren und/oder Reparaturkosten, durchgeführt durch örtliche Fachbetriebe, zzgl. 25% Bearbeitungsgebühr vor.
2. Für Strom sowie Wasser fallen je nach Veranstaltung gesonderte Kosten an. Da sich der Standgeldbetrag als reines Standgeld versteht, sind diese Kosten hierin nicht grundsätzlich enthalten.
3. Der/die Standbetreiber:in ist verpflichtet, in ausreichender Menge 50m Stromkabel sowie Zu- und Abwasserschlauch vorzuhalten und zu kennzeichnen. Ebenso ist für eine ausreichende Abdeckung (Gummimatten o. ä.) Sorge zu tragen.
4. Der/die Standbetreiber:in ist dazu verpflichtet, seinen Stand sowie die an seinen Stand angrenzende Fläche in einem Mindestradius von 8m sauber zu halten. Die Reinigung hat täglich bis eine Stunde nach Marktschluss zu geschehen.
5. Der/die Standinhaber:in verpflichtet sich, sich an die brandschutztechnischen Vorschriften zu halten, und den Stand mit mindestens einem 6kg Feuerlöscher auszustatten, sowie weitere gesetzliche Auflagen (wie z.B. Löschdecken) zu erfüllen.
6. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind untersagt.
7. Bei Nichterfüllung/Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter nach einer Ermahnung eine Reinigungspauschale in Höhe von 50€ vor
8. Der/Die Standbetreiber:in ist für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben und gesetzlichen Auflagen verantwortlich. Der Veranstalter ist von jeglicher Haftung befreit

§6 Nichterfüllungsklausel

1. Nach Bewerbung seitens der/die Standinhaber:in bedarf es eines schriftliches Angebotes seitens des Veranstalters mit allen Konditionen und Bedingungen. Sobald Standinhaber:in dies schriftlich per Email bestätigt, gilt der Vertrag als geschlossen und ist das Standgeld fällig.
2. Kündigt der/die Standinhaber:in den Vertrag, behält sich der Veranstalter sich eine Bearbeitungsgebühr von 50€ vor. Erfolgt diese Kündigung innerhalb 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Gesamtsumme des Vertrages, jedoch mindestens 100€ vor. Erfolgt eine Kündigung innerhalb der letzten 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Gesamtsumme des Vertrages, jedoch mindestens 200€ fällig. Wird der/die Standinhaber:in gemäß §275 BGB von seiner Verpflichtung zur Leistung frei (höhere Gewalt), ist er nicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Beweislast liegt hier bei dem/der Standinhaber:in. Der Veranstalter kann in diesem Fall die Stellung von Ersatz verlangen.
3. Der/Die Standinhaber:in verpflichtet sich, mit dem Stand an der Veranstaltung teilzunehmen, mit dem er/sie sich beworben hat. Die Anreise mit einem anderen Stand, ohne vorherige schriftliche Rücksprache, gilt als Vertragskündigung seitens Standinhaber:in. Paragraf 6.2 tritt in Kraft.
4. Der Veranstalter ist nicht schadenersatzpflichtig und kann auch nicht für entgangene Gewinne belangt werden. Der Veranstalter ist in keinem Fall dem/der Standinhaber:in gegenüber regresspflichtig.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich und räumlich zur verlegen und/oder zu verkürzen. In diesem Fall werden die geleisteten Zahlungen (Teil)rückerstattet.
6. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung abgesagt, verlegt oder verkürzt werden, so sind die Standmieten und alle von den Mitwirkenden zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
7. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem/der Standinhaber:in. Die Standgebühren sind in voller Höhe fällig.

§7 Haftungsausschluss, salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabsprachen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind wirkungslos.
2. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für beschädigte und/oder abhanden gekommene Sachen. Auch schließt der Veranstalter eine Haftung für zu Schaden gekommene Personen, solange nicht ein grob fahrlässiger Verstoß von Seiten des Veranstalters vorliegt, aus.
3. Der/die Standinhaber:in versichert, über eine eigene Betriebshaftpflicht zu verfügen. Die Deckungssumme umfasst mindestens 5.000.000€.
4. Der Veranstalter haftet nicht für durch den/die Standbetreiber:in verursachten Schaden.
5. Zugesandte und gewonnene Fotos dürfen im Rahmen der Tätigkeiten des Veranstalters frei genutzt werden. Der/die Standinhaber:in ist verpflichtet, dem Veranstalter nutzbare Fotos zu allen nötigen Zwecken zur Verfügung zu stellen, und dabei Sorge zu tragen, dass diese Bilder nicht durch Dritte in irgendeinem urheberrechtlichen Verhältnis stehen.
6. Bei Unwirksamkeit einer der vorangehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
7. Über den Inhalt der Vereinbarung sowie die Höhe des vereinbarten Standgeldes ist Stillschweigen zu bewahren.

Stand: 22.12.2022